

# **Schulreglement**

**der**

**Einwohnergemeinde  
St. Stephan**



**3. Dezember 2004**

# Schulreglement der Gemeinde St. Stephan

Die Einwohnergemeinde St. Stephan erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung vom 4. August 1993, das Kindergartengesetz vom 23. November 1983, die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 des Kantons Bern und die Gemeindeordnung vom 31. März 2000 folgendes Schulreglement:

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Zweck

Das vorliegende Schulreglement beschreibt die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde St. Stephan. Es legt die Kommission mit ihren Mitgliedern, ihren Aufgaben und Kompetenzen fest.

### Art. 2

Geltungsbereich

Das Schulwesen in der Gemeinde St. Stephan umfasst:

- die Klasse des Kindergartens
- die Regelklassen der Primarstufe
- die Regelklassen der Realstufe
- den Spezialunterricht

### Art. 3

Schulort

<sup>1</sup> Die Gemeinde St. Stephan ist für die Organisation des Schulwesens in drei Schulkreise aufgeteilt, nämlich:

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| - innere Gemeinde  | Schulhaus Matten    |
| - äussere Gemeinde | Schulhaus Häusern   |
| - Fermel           | Gesamtschule Fermel |

<sup>2</sup> Die Kinder der inneren und äusseren Gemeinde besuchen die Realschule im Moosschulhaus, Moos

<sup>3</sup> Die Sekundarschule und die Kleinklasse werden in der Gemeinde Zweisimmen besucht.

<sup>4</sup> Die Kinder besuchen die Primarschule in der Regel in dem Schulkreis, indem sie wohnhaft sind.

<sup>5</sup> Die Volksschulkommission kann in besonderen Fällen einen anderen Schulort zuweisen.

## **II. Kindergarten**

### Art. 4

Kindergarten

<sup>1</sup> Im Kindergarten können Kinder aufgenommen werden, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

<sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder aus der Gemeinde St. Stephan unentgeltlich.

<sup>3</sup> Auf dem Weg zum und vom Kindergarten steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

<sup>4</sup> Bei zu tiefen Kinderzahlen kann die Volksschulkommission den Besuch für jüngere Kinder bewilligen.

## **III. Volksschule / Kommissionen und Zuständigkeiten**

### Art. 5

Kommissionen

<sup>1</sup> Es besteht die Volksschulkommission.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder, ihre Zusammensetzung und die Amtsdauer sind im Anhang der Gemeindeordnung geregelt.

### Art. 6

Liegenschafts-  
kommission

Die Liegenschaftskommission ist zuständig für die Belegung der Schulräume und die Benützung der Schulliegenschaften durch Dritte.

### Art. 7

Aufgaben der  
Volksschulkommission

<sup>1</sup> Die Volksschulkommission (VSK) besorgt die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Aufgaben. (Volksschulgesetz VSG, Volksschulverordnung VSV und Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LAV.)

<sup>2</sup> Die VSK ist zudem Aufsichtsbehörde über den Kindergarten.

<sup>3</sup> Die Kompetenzen der Volksschulkommission und der Schulleitung werden im Funktionendiagramm (Anhang 1) festgehalten.

## **IV. Befugnisse der Gemeindeorgane**

### Art. 8

Befugnisse der  
Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Kindergärten, Schulen und Schulkreise. Die Gemeindeversammlung wählt die Volksschulkommissionsmitglieder.

### Art. 9

Befugnisse des  
Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Volksschulkommission die Schaffung und Aufhebung von Klassen. Diese Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Im Übrigen nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Anstellung der Schulhausabwartinnen und -abwarte auf Antrag der Liegenschaftskommission.
- Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden betreffend den auswärtigen Schulbesuchen.
- Festsetzung des Globalbudgets.
- Die Wahl des Rechnungsführers Globalbudget.

## **V. Gemeinsame Bestimmungen**

### Art. 10

Anstellung der Lehrkräfte

Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte ist die Volksschulkommission.

### Art. 11

Schulleitungen

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind im Funktionsdiagramm (Anhang 1) festgehalten.

<sup>2</sup> Der Schulleiter wird von der Volksschulkommission nach Anhören der Lehrkräfte angestellt.

### Art. 12

Globalbudget

Das Globalbudget regelt der Gemeinderat mit der Volksschulkommission mit einer Vereinbarung.

### Art. 13

Schülerverpflegung

Die Schülermittagsverpflegung ist durch die Volksschulkommission zu regeln.

Schulärztlicher und  
Schulzahnärztlicher  
Dienst

#### Art. 14

<sup>1</sup> Der schulärztliche- und der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die anerkannten Schulärzte bzw. Schulzahnärzte sichergestellt.

<sup>2</sup> Es gelten die kantonalen Vorschriften.

<sup>3</sup> An die Kosten der Zahnbehandlung von Kindern finanzschwacher Eltern können Beiträge gewährt werden, um die Behandlung sicherzustellen. Der Gemeinderat legt die Entschädigungsansätze fest.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 15

Schlussbestimmungen

Das Schulreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

#### **Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Grünenwald

Beat Zahler

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November bis 30. November 2004 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2004 bekannt.

St. Stephan, 3. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

Beat Zahler





## Funktionendiagramm

<b>Aufgaben</b>		<b>Aufgabenträger</b>									
		<b>Schulleitung</b>	<b>Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz</b>	<b>Lehrerinnen und Lehrer</b>	<b>Schulkommission</b>	<b>Inspektorate</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Rechnungsführer Globalbudget</b>	<b>Erziehungsdirektion</b>	<b>Liegenschafts- kommission</b>	
Art. 40 LAV	bezahlte Urlaube	I		An	I				E		
Art. 40 LAV	Fortbildungsurlaube	I		An	I				E		
	<b>Bereich Finanzen</b>										
Art. 13 VSG Anhang 4 LAV organis. und administr. Führung	Planen des Bedarfes und Einsatzes von Ressourcen	An	E	An							
Art. 13 VSG Anhang 4 LAV, organis. und administr. Führung	erstellen des Budgets und Ausgabenkontrolle	An	E	An							
	<b>Bereich Kommunikation</b>										
Anhang 4 LAV	Kommunizieren gegen innen	E									
Art. 17 LAG	Zusammenarbeiten mit Eltern und Ausbildungspartnern			E							
Art. 43 VSG	Kontakte halten mit Behörden	E									
<b>nach Erlassen</b>	<b>nach Pflichtenheft</b>										
	<b>Bereich Administration/Organisation</b>										
Art. 21 VSV	Erlass von Haus-, Pausenordnung				E						
Art. 27 VSG Art. 21 VSV	Dispensationen von Schülerinnen und Schüler	An			E						
Art. 21 VSV	Zuweisungen von Schülerinnen und Schüler zu Spezialunterricht, fak. Unterricht, 10. Schuljahr innerhalb der Volksschule	I			E						
Art. 24 VSG Anhang 4 LAV	Administration und Organisation des Schulbetriebes	E									
Art. 21 VSV	Festsetzung der jährlichen Unterrichts- und Ferienzeiten (Blockzeiten, Ferien etc.)				E						
Art. 21 VSV	Genehmigung von ausserordentlichen Schulanlässen und Reisen	I		An	E						
Art. 21 VSV	Regelung der Benutzung Schulanlage:				I					E	

## Funktionendiagramm

Aufgaben	Aufgabenträger									
	Schulleitung	Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz	Lehrerinnen und Lehrer	Schulkommission	Inspektorate	Gemeinde	Rechnungsführer Globalbudget	Erziehungsdirektion	Liegenschafts- kommission	
Art. 21 VSV	Unterhalt der Infrastruktur									
Art. 20 VSV	An			E						
Art. 20 VSV	An			E						
Art. 21 VSV	U			E						
	<b>Beschwerden, Aufsichtsanzeigen, Verweise</b>									
Art. 21 VSV				E						
Art. 28 Abs. 2 VSV					E					
Art. 28 Abs. 1 VSV				E						
Art. 21 VSV				E						
Art. 27 Abs. 1 VSV				An	E					
Art. 27 Abs. 2 VSV				An						
Art. 22 VSG	An			E						
Art. 28 VSG	An		E	E						
Art. 61a VSG	An			E						

### Zeichen

- An = Antrag
- E = Entscheidung
- I = Information
- M = Mitsprache
- U = Umsetzung